

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

An alle Privatbesitzer von Musikinstrumenten  
im Land Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: LLUR 5112  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Fischer  
johannes.fischer@llur.landsh.de  
Telefon: 04347/704-373  
Telefax: 04347/704-302

26. Januar 2017

## Information für Privatbesitzer über den Umgang mit Altbeständen von Musikinstrumenten aus Hölzern geschützter Arten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum rechtskonformen Umgang mit dem Holz der neu geschützten Arten gebe ich folgende Hinweise:

Auf der 17. CITES-Konferenz Anfang Oktober 2016 wurden folgende Holzarten in CITES Anhang II aufgenommen: die Gattung der Rosenhölzer (*Dalbergia spp.*), drei Bubinga-Arten (*Guibourtia demeusei*, *pellegriniana* und *tessmannii*) sowie Kosso (*Pterocarpus erinaceus*). Die damit verbundenen Handelsbeschränkungen für die Ein- und Ausfuhr sind völkerrechtlich am 02.01.2017 in Kraft getreten. Hiervon unberührt ist der Handel mit Musikinstrumenten oder Teilen aus streng geschütztem Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*). Diese Holzart unterliegt bereits seit dem Jahr 1992 dem Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97). Der Handel mit Rio-Palisander ist wesentlich strenger reglementiert und nicht mit den Einschränkungen der neu geschützten Holzarten zu verwechseln.

Für private Besitzer und Sammler von Musikinstrumenten oder sonstigen Gegenständen, die zum Teil oder vollständig aus dem Holz neu geschützter Arten gefertigt sind, besteht keine Pflicht zur Registrierung. Im Falle eines privaten Verkaufes kann als Nachweis über den Altbesitz eine Rechnung, die Seriennummer, ein Etikett oder die Bauart dienen. Des Weiteren können Expertisen von Sachverständigen als Nachweis heran gezogen werden. Die Form des Nachweises steht Ihnen also frei, eine Vorerwerbsbescheinigung von Amts wegen ist nicht erforderlich.

Erst im Falle eines beabsichtigten Verkaufs von Musikinstrumenten oder Holzteilen der neu geschützten Arten in ein Drittland außerhalb der EU muss beim LLUR in Flintbek eine Bescheinigung zur Vorlage beim Bundesamt für Naturschutz beantragt werden, um eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten. Dazu muss die verarbeitete Holzart vorher genau bestimmt werden. Falls die Holzart nicht bekannt ist und auch über den Hersteller nicht ermittelt werden kann, ist die Stellungnahme eines Experten zur exakten Bestimmung der Holzart notwendig.

Die Mitnahme von bis zu 10 kg verarbeitetes Holz geschützter Arten des Anhanges B des Washingtoner Artenschutzabkommens für private Zwecke in Drittländer außerhalb der EU ist ohne Bescheinigung möglich. Darunter fallen bspw. Reisen oder Konzertauftritte mit Musikinstrumenten.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Fischer